

Chatel-Saint-Denis, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1461 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Heute ist Chatel-Saint-Denis eine Gemeinde und Hauptort
vom Vivisbachbezirk, Kanton Freiburg,
Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Chatel-Saint-Denis:

Zwei Männer und ein Jugendlicher, keine Hinrichtung.

- 1620 Francois Marron / aus Chatel-Saint-Denis. Auspeitschen,
Rückkehr zum
Vater, um bei
ihm zu arbeiten
- Francois Marron gehörte zu einer herumziehenden Bande
von Jugendlichen.
Deren Mitglieder standen unter Anklage wegen Sodomie,
Diebstahl und Hexerei.
Francois Marron war nur wegen Diebstahlshandlungen
angeklagt.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte den Jugendlichen
zum Auspeitschen.
Er musste zu seinem Vater zurückkehren,
um bei ihm zu arbeiten.
Das Verfahren wurde vom 26. August bis zum 19. September
1620 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 228)
- 1667 Alexandre Cardinaux. Haftentlassung,
Zahlen der
Prozesskosten
- Der Mann klagte seinen Verwandten Francois Cardinaux
wegen Hexerei an.
Für das Verfahren erfolgte die Überstellung der beiden Männer
von Chatel-Saint-Denis nach Freiburg.
Beide Männer galten in Freiburg als Beschuldigte.
Beide Männer waren in Haft und unterlagen Befragungen.
Ein Geständnis hinsichtlich Hexerei legten beide Männer
nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 31. August 1667
die Haftentlassung von Alexandre Cardinaux,
er musste zusammen mit seinem Verwandten Francois
die Prozesskosten zahlen.
Das Verfahren begann am 28. Juli 1667.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1145, 1149)
- 1667 Francois Cardinaux. Haftentlassung,
Zahlen der
Prozesskosten
- bis Verdacht der Hexerei aufgrund Klage seines Verwandten
1668 Alexandre Cardinaux.
- Für das Verfahren erfolgte die Überstellung der beiden Männer
von Chatel-Saint-Denis nach Freiburg.
Beide Männer galten in Freiburg als Beschuldigte.
Beide Männer waren in Haft und unterlagen Befragungen.
Ein Geständnis hinsichtlich Hexerei legten beide Männer
nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 31. August 1667

die Haftentlassung von Francois Cardinaux,
er musste zusammen mit seinem Verwandten Alexandre
die Prozesskosten zahlen.

Das Verfahren begann am 28. Juli 1667.

Im Dezember 1668 führte Francois Cardinaux Beschwerde
über sein Verfahren, welches ihm immer noch Probleme
bereitete.

(SSRQ FR I/2/8, S. 1145, 1149, 1150)

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com